



Quelle: Matthias Dietrich

Abb. 1: Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen regeln auch die Anforderungen zur Alarmweiterverfolgung im Gebäude durch die Feuerwehr.

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen (BMA) in Gebäuden sind oft direkt auf die Feuerwehrleitstelle aufgeschaltet. Damit die Kommunikation uneingeschränkt funktioniert, müssen technische Details geregelt sein. Dieser Beitrag erläutert die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im bauaufsichtlichen Kontext.

Stefan Rassek

Fast jede Feuerwehr regelt die technischen Details für die Kommunikation zwischen BMA und der Leitstelle in sog. „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ (TAB). Es stellt sich die Frage, ob darin nur technische Details geregelt werden. Sind diese TABs zwingend zu beachten? In welchen Kontext stehen diese Regelungen mit den bauaufsichtlichen Anforderungen?

Baurechtliche Anforderungen an Brandmeldeanlagen

In vielen Sonderbauvorschriften wie z.B. der Muster-Verkaufsstättenverordnung, der Muster-Versammlungsstättenverordnung oder der Muster-Garagenstellplatzverordnung werden für bestimmte Gebäudetypen BMA gefordert. In den meisten Fällen sind diese Anlagen auch auf die Leitstelle der Feuerwehr aufzuschalten. Der Gesetzgeber sieht also vor, dass bei einer Branddetektion automatisch die Feuerwehr alarmiert wird. Über Art und Ausführung der (technischen) Schnittstelle zwischen dem Gebäude und der Feuerwehr schweigt sich der Gesetzgeber aus.

Das bedeutet, es bestehen in den Sonderbauvorschriften keine detaillierten Vorgaben, wie eine solche Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr aussehen muss. Das Gleiche gilt für BMA, die in Gebäuden zur Kompensation von Abweichungstatbeständen eingebracht werden sollen. Im Rahmen einer Baugenehmigung wird oftmals baurechtlichen Abweichungen nur zugestimmt, wenn die zur Kompensation vorgesehene BMA auch auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet wird. Demnach muss diese BMA auch über eine definierte Schnittstelle mit der Leitstelle der Feuerwehr verbunden werden.

Die TABs

Als die Normenvielfalt und die technischen Spezifikationen für Brandmeldeanlagen noch wenig konkrete Vorgaben machten, haben die Feuerwehren in Deutschland die sogenannten „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ – kurz TAB – veröffentlicht. Diese Regelungen werden gemeinde- oder landkreisbezogen definiert, zum Teil mit einigen wesentlichen inhaltlichen Unterschieden. Eine einheitliche Vorgabe für die gesamte Bundesrepublik – ähnlich dem System der Musterbauordnung – gibt es nicht. Die meisten TABs folgen dem inhaltlichen Aufbau, dass Formalitäten zur Antragstellung und Ansprechpartner benannt sowie die Übertragungswege zwischen der Leitstelle der Feuerwehr bzw. dem Konzessionär und dem Gebäude erläutert werden. Weiterhin werden konkrete Anforderungen an den Aufbau und den Betrieb einer BMA in dem Gebäude gestellt sowie Details zur Anbindung beispielsweise von Löschanlagen erläutert. Darüber hinaus werden jedoch auch (An-)Forderungen an Gebäudefunkanlagen, Feuerwehrpläne, Brandfallsteuerungen für Aufzüge und zur (Räumungs-)Alarmierung gestellt. Neben der Einhaltung von DIN-Normen werden teilweise auch privatwirtschaftliche Normen beispielsweise des VDE – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. und der VdS Schadenverhütung GmbH genannt und als verbindliche Planungsgrundlage auferlegt.

Baurechtlicher Kontext

Wie ist eine solche TAB nun im bauaufsichtlichen Kontext zu sehen? Es bleibt festzustellen, dass eine TAB keine weitergehende Bauvorschrift darstellt, die auf der Grundlage einer Landesbauordnung oder im Kontext des § 85 Muster-Bauordnung z.B. in eine Sonderbauvorschrift erlassen wurde. Ebenso handelt es sich bei einer TAB nicht um eine eingeführte Technische Baubestimmung. Auch die sich derzeit im Entwurfsstand befindliche Anlage 14 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) sieht keine Einbindung einer TAB vor. Die jeweils zuständigen Bauministerien haben eine solche TAB auch nicht als Dekret oder Handlungsanweisung erlassen. Eine TAB wird demnach lediglich dann bauordnungsrechtlich verbindlich, wenn der Brandschutzfachplaner in seinem Brandschutznachweis die TAB aufführt und dieser Nachweis im Rahmen des Bauantrags genehmigt wird. Oder die Einhaltung einer TAB wird seitens der zuständigen Genehmigungsinstanz als entsprechende Auflage in der Baugenehmigung formuliert. Wenn der Bauherr also über die Baugenehmigung zur Umsetzung einer TAB verpflichtet wird, ist diese in Gänze zu beachten.



Abb. 2: Wenn bei einem Brandmelderalarm in einem Gebäude unmittelbar die Feuerwehr alarmiert wird, so ist es sicherlich zielführend, der Feuerwehr im Objekt eine schnelle Weiterverfolgung der Brandmeldung zu ermöglichen.

Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass für die Gemeinde als Träger des Feuerschutzes damit ebenso eine bindende Verpflichtung besteht. Unklar ist derzeit, wie zu verfahren ist, wenn eine TAB aktualisiert wird. Wird eine Bestandsschutzwahrung auf der Grundlage der TAB zum Zeitpunkt der Genehmigung des Gebäudes (technisch) sichergestellt? Es sollte selbstverständlich sein, dass nicht jede Aktualisierung einer TAB zu einem Anpassungsverlangen in einer bestandgeschützten baulichen Anlage führen darf.

Soll auf die TABs verzichtet werden?

In den letzten Jahrzehnten wurden diverse (europäische) Planungs- und Ausführungsnormen veröffentlicht, die einen technischen Standard für bauordnungsrechtlich erforderliche Brandmeldeanlagen definieren. Ein konkreter Verweis dazu in einer TAB ist daher entbehrlich. Es besteht eher die Gefahr – und dieses ist auch in einigen TABs zu finden –, dass normative Begriffe verwechselt werden. Als ein Beispiel sei erwähnt, dass in der DIN 14675 zwischen der Brandmelderzentrale (BMZ) und der Erstinformationsstelle unterschieden wird – in vielen TABs nicht. Im Übrigen wird in den TABs auch nicht immer eine normgerechte Sprache verwendet. Als Beispiel kann ebenfalls die Erstinformationsstelle nach DIN 14675 herangezogen werden, die von den Feuerwehren in den TABs unterschiedlich z.B. als FIBS oder FIZ bezeichnet wird. Die fehlenden baurechtlichen Vorgaben der (technischen) Schnittstelle zwischen dem Gebäude und der Leitstelle der Feuerwehr können als Planungsfreiheit des Bauherrn und seiner Fachplaner verstanden werden. Auch kann seitens der Feuerwehren auf neue Techniken zurückgegriffen werden oder landkreisweit ein entsprechender Konzessionär gewählt werden, ohne zwingend eine baurechtliche Verordnung anpassen zu müssen.

BRANDSCHUTZ heroyal FireXtech

Zertifiziertes Brandschutzsystem für Europa

Ein System, das alle Anforderungen erfüllt: Das CE-zertifizierte Brandschutzsystem heroyal FireXtech D 93 FP EI 30 bietet eine Systemlösung für die Innen- und Außenanwendung im Privat- und Objektbau. Abgerundet wird das System durch die heroyal hwr-Pulverbeschichtung, ein harmonisches Design, U-Werte gemäß EnEV und barrierefreie Einbaulösungen.

Erfahren Sie mehr
www.heroal.de/architekten



EIN SYSTEM, DREI KLASSEN

Feuerwiderstands-Klassen
EI 30, EI 60 und EI 90

Oberstes Ziel sollte jedoch sein, dass ein Brandalarm in einem Gebäude zu jeder Zeit fehlerfrei zur Feuerwehr übertragen wird. Die Normierung einer solchen Schnittstelle steht aus Sicht des Unterzeichners daher außer Frage. Es befinden sich dazu bereits Normen in der Fachwelt im Umlauf die als entsprechende technische Grundlage dienen. Es sind lediglich ergänzend die gemeinde- oder landkreis-eigenen Besonderheiten wie z.B. die einer Integrierten Leitstelle zu definieren und in einen bauordnungsrechtlichen Kontext einzubetten.

Wenn bei einem Brandmelderalarm in einem Gebäude unmittelbar die Feuerwehr alarmiert wird, so ist es sicherlich zielführend, der Feuerwehr im Objekt eine schnelle Weiterverfolgung der Brandmeldung zu ermöglichen. Durch ein schnelles Auffinden des Brandherdes kann ein unverzüglicher Rettungs- und Löscheinsatz von der Feuerwehr vorgetragen und ein möglicher Schaden durch das Brandereignis für den Eigentümer und Nutzer gering gehalten werden. Die zur Alarmweiterverfolgung im Gebäude notwendigen Details werden ebenso in den TABs geregelt. Der Titel „Technische Anschlussbedingungen“ ist in diesem Kontext verwirrend, da seitens der Feuerwehren auch konkrete Anforderungen für das betroffene Gebäude gestellt werden. Eine deutschlandweit vereinheitlichte Regelung zur Alarmweiterverfolgung der Feuerwehr im Objekt wäre daher wünschenswert. Die TABs sollen somit die anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) auf die Belange der Feuerwehren in Bezug zur Alarmorganisation und der Alarmweiterverfolgung im Objekt präzisieren.

In einigen TABs werden jedoch zum Teil auch darüber hinaus noch Anforderungen an den Aufbau und den Betrieb einer BMA definiert. Somit wird in die Fachplanung der Brandmeldeüberwachung eingegriffen, z.B. die Auswahl bestimmter Meldertypen oder die Anordnung von Handfeuermeldern. Ferner werden auch ergänzende Spezifikationen für das Gebäude gefordert, z.B. der Einbau einer Gebädefunkanlage oder die Anordnung von Brandfallsteuerungen für Aufzüge oder die Vorhaltung eines (Räumungs-)Alarms.

Dies sind jedoch alles Themenbereiche, die einer bauordnungsrechtlichen Bewertung bzw. Regelung bedürfen und in einer Technischen Anschlussbedingung keinen Platz einnehmen sollten, insbesondere weil einige Sonderbauvorschriften zu diesen Sachverhalten bereits konkrete Aussagen formulieren.

Fazit

Es ist im Interesse aller Beteiligten, eine technisch ausgereifte und möglichst störungsfreie Übertragung einer Brandmeldung von der (gebäudeeigenen) BMA zur (öffentlichen) Feuerwehr zu ermöglichen. Weiterhin bestehen auch keine Einwände, bestimmte (bauliche und organisatorische) Voraussetzungen zu schaffen, die der Feuerwehr im Objekt eine rasche Orientierung und somit Alarmweiterverfolgung ermöglichen. Aufgrund fehlender baurechtlicher Vorgaben ist es somit durchaus legitim, wenn die (zuständige) Feuerwehr die notwendigen technischen Angaben in einem Anforderungspapier zusammenfasst. Inwiefern diese Anforderungen deutschlandweit oder zumindest bundeslandbezogen einheitlich definiert werden können, ist eine entsprechende Planungsaufgabe für die Feuerwehren. Auch die Einbettung in eine konkrete und rechtsverbindliche bauordnungsrechtliche Regelung wäre eine Zielvorgabe. Weitergehende Vorgaben – sowohl technische als auch gebäuseseitige Anforderungen – sind durch solche Regelungen jedoch zu vermeiden. Ein solches Anforderungspapier sollte sich auf die wesentlichen (technischen) Merkmale beschränken und in keinen weiteren bauordnungsrechtlichen Themenbereich (wie z.B. die Alarmierung im Gebäude oder der Anordnung einer Gebädefunkanlage) eingreifen. In der Planungspraxis wurden diese ergänzenden bauordnungsrechtliche Regelungen in den TABs daher schon oft von den Bauherren als „Wunschzettel“ der Feuerwehr angesehen. ■

Autor

Dipl.-Ing. Stefan Rassek
Prüfsachverständiger für den Brandschutz Rassek & Partner Brandschutzingenieure Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY)

